

# Beitragsordnung

## I Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

### 1.1 Grundbeitrag:

Die Höhe des Grundbeitrages ist für jedes Mitglied gleich. Der Grundbeitrag enthält den jeweils anteilig an den Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) abzuführenden Jahresbeitrag inklusive aller Umlagen und Abgaben, zuzüglich 20% dieses Betrags.

Die Berechnungsgrundlage wird festgelegt auf das Datum des Beschlusses vom 31.1.2013

### 1.2 Arbeitswertanteil

Der Arbeitswertanteil am Jahresbeitrag beträgt 2,9 vom Tausend des von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgesetzten betrieblichen Arbeitswertes.

### 1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Beitrag Öffentlichkeitsarbeit beträgt 102,-- Euro zuzüglich 10% des Beitrags.

Es handelt sich um den Gesamtarbeitswert des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaubetriebes einschließlich der Bürokräfte ( von der Gartenbau- Berufsgenossenschaft als AW I und AW II bezeichnet). Zur Beitragsberechnung werden die jeweils zwei Jahre zurückliegenden Arbeitswerte herangezogen; also z.B. der Arbeitswert aus 2015 für den Beitrag von 2017.

2. Für den Gesamtbeitrag (Grundbeitrag und Arbeitswertanteil) wird von der Mitgliederversammlung eine Obergrenze beschlossen.

Der Jahreshöchstbeitrag errechnet sich aus dem max. beitragswirksamen Arbeitswert von Euro 1.237.679.

## II Arbeitswertermittlung

1. Die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft meldet die Arbeitswerte des Betriebes dem Verband. Mit der Mitgliedschaft im Verband gilt die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Berufsgenossenschaft als erteilt.

2. Liegt keine Meldung vor, ist der Verband berechtigt, die der Beitragsrechnung zugrunde zu legenden Arbeitswerte zu schätzen.

3. Mitgliedsbetriebe, die weniger als zwei Jahre bestehen, werden von der Verbandsgeschäftsstelle auf Grundlage der beschäftigten Arbeitskräfte veranlagt.

4. Mitglieder, die nur mit einer Betriebsabteilung die Mitgliedschaft erworben haben, werden unter folgenden Voraussetzungen mit den Arbeitswerten dieser Betriebsabteilungen veranlagt:

a) die Abteilung wird betriebswirtschaftlich selbständig geführt,

b) die Arbeitswerte dieser Betriebsabteilung werden gesondert an die zuständige Berufsgenossenschaft gemeldet.

In allen anderen Fällen werden die gesamten Arbeitswerte des Mitgliedsbetriebes zur Beitragsrechnung herangezogen.

## III Beitragszahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt am 01. April; der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Mai fällig.

2. Der Jahresbeitrag kann in zwei Raten gezahlt werden, wenn mindestens 50 vom Hundert des Beitrages innerhalb 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung gezahlt werden. In diesem Fall wird der restliche Beitrag spätestens am 31. August des Beitragsjahres fällig.

3. Bei der dritten Mahnung wird ein Zuschlag von Euro 25,-- erhoben. Bleibt diese Mahnung erfolglos, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Bei Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides ist der Verband berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von Euro 60,-- zu erheben.

## IV Ausschluß aus dem Verband

Ist bis zum 31. Dezember der Beitrag des laufenden Jahres nicht ausgeglichen, wird nach vorheriger Mitteilung an das Mitglied das Ausschlußverfahren gem. § 4 Abs. 3 a der Verbandssatzung eingeleitet. Der Ausschluß erfolgt aus dem Landes- und Bundesverband. Ist bis zum 31. August des laufenden Jahres kein Beitragseingang zu verzeichnen, ruht zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Dezember des laufenden Jahres die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält in dieser Zeit keine Leistungen durch den Landes- und Bundesverband.

## V Betrieblicher Unterstützungsfonds

Neu eingetretene Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag zum Betrieblichen Unterstützungsfonds an den Bundesverband.

Die Höhe dieses einmaligen Beitrages beträgt:  
-pauschal bis zu drei Arbeitskräften: Euro 50 -für jede weitere Arbeitskraft: Euro 12,50

Die Zahlung ist sofort nach der Aufnahmebestätigung fällig und an den Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. , Bonn, zu zahlen.

## VI Inkrafttreten

Mit dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 31. Januar 2013 außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2018 in Bad Kreuznach.

Der Präsident